

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 16. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2026)

zum Thema:

Nach dem Anschlag auf das Stromnetz – Folgen für unsere Umwelt

und **Antwort** vom 30. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24895
vom 16. Januar 2026
über Nach dem Anschlag auf das Stromnetz - Folgen für unsere Umwelt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind bei der Erhebung von Umweltdaten Ausfälle entstanden, weil Umweltmesssonden und Übertragungstechnik nicht über eine ausreichende Notstrompufferung verfügten? Bitte um nähere Erläuterung?

Antwort zu 1:

An zwei hydrometrischen Messstationen zur Erfassung von Wasserständen und Durchflüssen im Gewässer (siehe [Wasserportal Berlin](#)) kam es zu Datenausfällen von einem bzw. zwei Tagen, da die Notstrompufferung überschritten wurde. Das Messnetz ist für Stromausfälle von 24 bis 48 Stunden ausgelegt, da komplexere Durchflussmessstationen einen höheren Energiebedarf haben. Wasserstandsmessstationen können längere Zeit ohne externe Stromversorgung überbrücken, sodass dort keine Datenverluste entstanden.

Im Messnetz zur Überwachung der Wasserqualität war eine Messstation im Teltowkanal von dem Stromausfall betroffen (siehe <https://wasserportal.berlin.de/station.php?anzeige=i&thema=owt&station=421>). Die Messstation verfügt über keine Notstromversorgung, da der Strombedarf für den Betrieb einer Pumpe sehr hoch ist. Der Betriebsausfall dauerte vom 3.1. bis zum 14.01. an, da die durch den Stromausfall beschädigte Pumpe ausgetauscht werden musste.

Frage 2:

Inwieweit plant der Senat eine Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für Berlin, um höhere Standards für die Ausfallsicherheit bei Blackouts vorzuschreiben?

Antwort zu 2:

Der Senat wird sich beim Bund insgesamt für höchste Sicherheitsstandards einsetzen. Es handelt sich um eine Rechtsverordnung nach § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), zu deren Erlass allein die Bundesregierung ermächtigt ist.

Frage 3:

Wie schätzt der Senat Haftungsrisiken für die öffentliche Hand inklusive Netzbetreiber und Anlagenbetreiber für Umweltschäden ein und bestehen dafür Versicherungen?

Antwort zu 3:

Die Haftung für Umweltschäden ergibt sich insbesondere aus dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG). Danach besteht neben einer Pflicht zur Vermeidung von Umweltschäden auch eine Pflicht zur Sanierung von eingetretenen Umweltschäden, die den für den Umweltschaden Verantwortlichen trifft. Eine solche Sanierung von Umweltschäden kann entsprechend mit sehr hohen Kosten verbunden sein.

Umweltschäden im Sinne des USchadG können sein: Biodiversitätsschäden nach § 19 Bundesnaturschutzgesetz, Gewässerschäden nach § 90 Wasserhaushaltsgesetz und Schädigungen des Bodens nach § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz.

Für eine Haftung der öffentlichen Netz- und Anlagenbetreiber nach dem USchadG kommt es darauf an, ob sie nach dessen Bestimmungen als Verantwortlicher gelten. Das ist gemäß § 2 Nr. 3 USchadG der Fall, wenn sie durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen verursacht haben. Die Beurteilung der Verantwortlichkeit richtet sich nach den Grundsätzen des Polizei- und Ordnungsrechts. An dieser Stelle ist zu ermitteln, inwiefern sie durch die Ausführung ihres Betriebs zum Eintritt des konkreten Umweltschadens beigetragen haben. Hierbei könnte in diesem konkreten Fall auch zu berücksichtigen sein, dass der Stromausfall, der ebenfalls zum Eintritt eines Umweltschadens beigetragen haben könnte, durch Dritte verursacht worden ist. Ob die Netz- und Anlagenbetreiber entsprechende Versicherungen haben, ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 4:

Gab es Einsätze der Berliner Feuerwehr im genannten Zeitraum verzeichnet, die im direkten Zusammenhang mit dem Austritt von Gefahrstoffen (z.B. durch Leckagen mangels Kühlung, Versagen von Sicherheitssystemen) standen?

Antwort zu 4:

Nein, dem Senat sind keine diesbezüglichen Einsätze der Berliner Feuerwehr bekannt.

Frage 5:

Inwieweit war der Ausfall von Filter- oder Abgasreinigungsanlagen in Industrie- und Gewerbebetrieben im Berliner Südwesten zu verzeichnen, die aufgrund des Stromausfalls in einen ungereinigten Notbetrieb wechseln mussten?

Antwort zu 5:

Die vom Stromausfall unmittelbar betroffenen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen besitzen aufgrund der Anlagenart keine stromgeführten Filter- oder Abgasreinigungsanlagen. Davon ausgenommen ist eine Anlage. In dieser Anlage führte der Stromausfall zum vollständigen Stillstand der Produktion, weshalb keine abzureinigenden Emissionen entstanden sind.

Frage 6:

Welche Kenntnisse hat der Senat über den Zustand von Tankstellen und deren Rückhaltesystemen (Auffangwannen, Dammbalken, Bindemittel) im betroffenen Gebiet? Welche Meldungen über Überfüllungen oder Leckagen beim manuellen Betanken von Fahrzeugen oder Kanistern erfolgten? Wurden Notfallpläne aktiviert?

Antwort zu 6:

Notfallpläne:

Sowohl beim örtlichen zuständigen Umweltamt Steglitz-Zehlendorf, als auch im LAGetSi sind keine Meldungen von aktivierten Notfallplänen eingegangen.

Im Notfallplan werden bestimmte Notfallszenarien abgebildet und mit einzuleitenden Maßnahmen hinterlegt. Ein Stromausfall wird nicht betrachtet, da die Tankstelle dann außer Betrieb ist, da weder die Kassensysteme noch die Pumpen für den Kraftstoff funktionieren.

Rückhaltesysteme (Auffangwannen, Dammbalken, Bindemittel):

Bei Tankstellen sind die Abfüllflächen (Tankstellenfahrbahn) flüssigkeitsdicht ausgeführt.

Austretender Kraftstoff kann mit Bindemitteln aufgenommen werden. Bei größeren Mengen fangen auch die zusätzlich vorhandenen, unterirdischen Abscheideranlagen als Rückhaltesystem den Kraftstoff auf.

Diese Sicherungssysteme werden regelmäßig bei behördlichen Besichtigungen (durch die Bezirklichen Umweltämter und dem LAGetSi) sowie in den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen kontrolliert. Mängel zu diesen Systemen sind nicht bekannt.

Meldungen über Überfüllungen oder Leckagen beim manuellen Betanken von Fahrzeugen oder Kanistern:

Sowohl beim örtlichen zuständigen Umweltamt Steglitz-Zehlendorf, als auch im LAGeSi sind keine Meldungen von Überfüllungen oder Leckagen eingegangen.

Frage 7:

Wie wurde die Entsorgung von medizinischen Abfällen, verderblichen Lebensmitteln und Tierkadavern sichergestellt? Welche Hinweise auf illegale Entsorgungen („Wilde Deponien“) in Grünanlagen oder Wäldern während liegen vor?

Antwort zu 7:

Die Möglichkeiten der ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Abfälle waren nicht beeinträchtigt. Die relevanten Abfallbehandlungsanlagen waren vom Stromausfall nicht betroffen.

Dem Senat liegen demnach auch keine Informationen darüber vor, dass es zu Störungen der ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten gewerblichen Abfälle gekommen sei. Hinweise auf illegale Entsorgungen („Wilde Deponien“) in Grünanlagen oder Wäldern im Zeitraum des Stromausfalls liegen dem Senat ebenfalls nicht vor.

Frage 8:

In welchen Forschungseinrichtungen (z.B. FU Berlin, Bundesanstalt für Materialforschung) kam es zu sicherheitsrelevanten Vorfällen, die auf den Ausfall der Lüftungs- oder Kühltechnik für chemische oder biologische Vorgänge zurückzuführen waren?

Antwort zu 8:

Der Campus Wannsee des Helmholtz-Zentrum Berlins für Materialien und Energie GmbH (HZB) war vom Stromausfall betroffen. Die ZRA und der (abgeschaltete) Reaktor haben routinemäßig eine redundant aufgebaute alternative Stromversorgung über Dieselaggregate und waren daher weiterhin mit Strom versorgt. Es gab trotz eines erheblichen Defekts an einer Zuluftanlage an einem der Gebäude und kleinerer Defekte an Kühl- und Notstromsystemen infolge des Stromausfalls zu keiner Zeit Gefahren für die Bevölkerung und die Mitarbeitenden des HZB, insbesondere auch nicht von den genannten atomrechtlichen Anlagen.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zur Gefahr unregulierter Emissionsspitzen vor, die durch den plötzlichen Wiederanlauf der Industrieanlagen („Wiederkehrspannung“) am 7. Januar entstanden?

Antwort zu 9:

In Bezug auf die vom Stromausfall unmittelbar betroffenen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen liegen dem Senat keine Kenntnisse dieser Art vor.

Frage 10:

Welche Auswirkungen hatte der Einsatz von Diesel-Generatoren auf die lokale Luftqualität, insbesondere in Hinblick auf Stickoxide (NOx) und Feinstaub (PM10, PM2.5)? Liegen Daten der BLUME-Messstationen für diesen Zeitraum vor oder waren diese ebenfalls vom Stromausfall betroffen?

Antwort zu 10:

Die Auswirkungen des Einsatzes von Diesel-Generatoren auf die lokale Luftqualität, insbesondere im Hinblick auf Stickoxide (NOx) sowie Feinstaub (PM10, PM2,5), lassen sich nicht belastbar quantifizieren. Es liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Diesel-Generatoren in welchem Umfang im Einsatz waren. Grundsätzlich können Diesel-Generatoren lokal zu erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen führen, diese Effekte sind jedoch zeitlich und räumlich sehr begrenzt. Spezifische Messdaten des Berliner Luftgütemessnetzes (BLUME) zu diesem Ereignis liegen nicht vor. Das Berliner Luftgütemessnetz war vom Stromausfall nicht betroffen.

Berlin, den 30.01.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt